

Deutscher Bundestag
Sekretariat des Ausschusses für Gesundheit
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Köln, 19.11.2008 E-bs

Anhörung KHRG (DS 16/10807)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die BHV wird in der Anhörung am 24.11.2008 vertreten durch ihren Geschäftsführer, RA Heinz Christian Esser, sowie deren Justitiar, RA Dr. Frank Dudda.

In der Sache selbst kündigen wir folgende Stellungnahme an:

1. Die BHV ist für die Wahrnehmung der Interessen der freiberuflichen Heilmittelerbringer maßgebliche Spitzenorganisation auf Bundesebene im Sinne von § 125 Abs. 1, Satz 1 SGB V zuständig. Der Regelungsbereich des Krankenhausfinanzierungs-Reformgesetzes fällt damit nicht in die unmittelbare Zuständigkeit der BHV. Die BHV begrüßt aber, dass Einvernehmen zwischen den Bundesländern und den Koalitionsfraktionen erzielt worden ist, die finanzielle Lage der Kliniken und die Situation des Klinikpersonals zu verbessern.
2. Die BHV nimmt aber die anstehenden Beratungen des Gesundheitsausschusses zum Anlass, erneut auf die Problematik der Gebührenabschlüsse im Heilmittelbereich insgesamt hinzuweisen. In aller Regel werden nicht einmal die nach § 71 Abs. 2 SGB V möglichen Gebührenabschlüsse im Rahmen der Grundlohnsummenerhöhung erreicht. Darüber hinaus ist es in den neuen Bundesländern insgesamt

nicht gelungen, das Ost-West-Gefälle von fast 20% auf dem Verhandlungswege auszugleichen.

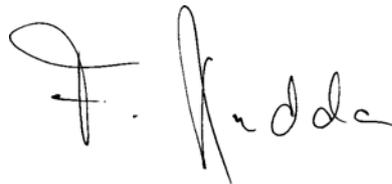
Dies und weitere Probleme in den Gebührenverhandlungen haben die BHV bereits vor geraumer Zeit veranlasst, eine Schiedsamtslösung analog § 132 a Abs. 2 SGB V zu fordern.

Wenn durch Maßnahmen der Bundesregierung die Situation der Ärzteschaft in Deutschland bereits deutlich verbessert wurde und nun durch das KHRG auch die Situation des Pflegepersonals in den Krankenhäusern entscheidend verbessert werden soll, ist es an der Zeit, der Forderung der BHV zu entsprechen und eine Schiedsamtslösung in § 125 Abs. 2 SGB V zu verankern.

Mit freundlichen Grüßen



RA Heinz Christian Esser
Geschäftsführer



RA Dr. Frank Dudda
Justitiar